



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-2125-047202

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition
 - a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – als Material zu überweisen, soweit es um eine bessere Ursachenforschung von Urtikaria geht,
 - b) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Weiterbildung von Ärzten bezüglich der Erkrankung Nesselsucht sowie die Berücksichtigung von Nesselsucht im Medizinstudium geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird eine bessere medizinische Versorgung von Nesselsucht-Patienten, die Kostenübernahme von notwendigen Medikamenten und eine bessere Ursachenforschung sowie mehr Verständnis für die Krankheit gefordert.

Zur Begründung wird u.a. erklärt, die Nesselsucht (Urtikaria) sei als Krankheit recht unbekannt. Durch unwissende Ärzte würden Nesselfieber-Patienten oft als psychisch krank eingestuft, was unzutreffend sei. Die Ärzte sollten daher besser über diese Krankheit informiert sein.

Zu den Einzelheiten des Vortrags wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde. Es gingen 254 Mitzeichnungen sowie 15 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben gemäß § 27 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch einen Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder



Krankheitsbeschwerden zu lindern. Der Anspruch ist nicht auf die Behandlung einzelner Krankheiten begrenzt. Auch Versicherte mit Urtikaria haben Anspruch auf die notwendige Krankenbehandlung. Der Leistungsanspruch gesetzlich Krankenversicherter auf bestimmte Behandlungen oder Untersuchungen in der vertragsärztlichen Versorgung wird im Rahmen des Selbstverwaltungsprinzips von dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in verbindlichen Richtlinien näher konkretisiert. Der G-BA ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Vertragsärzte- bzw. Vertragszahnärzteschaft, der Krankenhäuser und Krankenkassen, wobei auch Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen der Patienten ein Antrags- und Mitberatungsrecht haben.

Nach der Definition der Leitlinie für die Definition, Klassifikation, Diagnose und das Management der Urtikaria, herausgegeben von der European Academy of Allergology and Clinical Immunology, des Global Allergy and Asthma European Network, des European Dermatology Forum und der World Allergy Organization, handelt es sich beim Nesselfieber um eine Erkrankung, die durch die Entwicklung von Quaddeln, Angioödemem oder beidem gekennzeichnet ist.

Sie kann akut auftreten oder chronisch verlaufen. Ebenso kann Urtikaria ein frühes Zeichen für eine schwere allergische Reaktion sein, bei der es sich um einen Notfall handelt. Die Ursachen der Erkrankung sind in vielen Fällen schwer zu identifizieren. Auch wenn eine Urtikaria oft vorübergehend auftritt, stellt sie für Betroffene eine große Belastung dar, kann den Alltag stark beeinträchtigen und psychische Belastungen hervorrufen. Da die Entstehung einer spontanen Form der Urtikaria ebenfalls durch Stress verursacht oder begünstigt werden kann, befasst sich auch die Psychosomatik mit der Erkrankung. Demzufolge ist die ärztliche Diagnostik und Identifizierung der Auslöser wichtig für eine erfolgreiche Therapie. In der Praxis kommt der Anwendung evidenzbasierter Informationen und medizinischer Leitlinien eine besondere Bedeutung zu. Relevant bei der Therapie von Urtikaria sind die internationale Leitlinie der Stufe S3 (höchste Evidenzstufe) sowie die Leitlinie "Urtikaria, Klassifikation, Diagnostik und Therapie"(Stufe S3) und die Leitlinie "Psychodermatologie" der Stufe S1 (Expertenempfehlungen).



Die Deutsche Gesellschaft für Allergologie und klinische Immunologie e.V. und die Deutsche Dermatologische Gesellschaft e.V. haben gemeinsam an einer Aktualisierung der bisherigen, mittlerweile nicht mehr gültigen S3-Leitlinie "Klassifikation, Diagnostik und Therapie der Urtikaria" gearbeitet, die auf der deutschsprachigen Übersetzung der oben genannten internationalen Leitlinie beruhte. Die Überarbeitung der S3-Leitlinie zu Urtikaria ist mittlerweile abgeschlossen. Die Leitlinie "Klassifikation, Diagnostik und Therapie der Urtikaria" ist auf der Seite der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF) aufrufbar.

Darüber hinaus können Urtikaria-Selbsthilfegruppen Betroffene informieren und beraten und eine wichtige unterstützende Anlaufstelle für den persönlichen Erfahrungsaustausch sein. Es ist allerdings nicht Aufgabe des Petitionsausschusses, Behandlungsmöglichkeiten von Krankheiten näher zu erläutern. Dies obliegt der Fachwelt, insbesondere den medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften und dem G-BA (wenn es um Fragen zur Aufnahme als GKV-Leistung geht).

Hinsichtlich der Verordnung von Arzneimitteln zu Lasten der GKV gilt allgemein, dass sie für das Anwendungsgebiet, für das sie verordnet werden, zugelassen sein müssen. Arzneimittel, die in Anwendungsgebieten verordnet werden, für die sie nicht zugelassen sind, können nur in Ausnahmefällen von den Krankenkassen übernommen werden. Es besteht die Möglichkeit, sich bzgl. einer Kostenübernahme von Arzneimitteln in einer nicht zugelassenen Indikation die Krankenkasse zu konsultieren. Seit der Stellungnahme 2021 gab es diverse neue Studien im Bereich Urtikaria. Sie tragen dazu bei, das Verständnis der Ursachen und Behandlung von Urtikaria zu verbessern. Inwieweit diese Studien in der Zukunft zu besseren und effektiveren Behandlungsstrategien beitragen werden, bleibt abzuwarten.

Bei inhaltlichen Fragen besteht auch die Möglichkeit, sich an das zuständige Leitlinien-Sekretariat (Martin Dittmann, Leitlinienoffice der Kommission für Qualitätssicherung in der Dermatologie, Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie, Charité – Universitätsmedizin Berlin, Charitéplatz 1, 10118 Berlin) zu wenden.

Der Petitionsausschuss hält das Anliegen der Petentin teilweise für geeignet, in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen oder Initiativen einbezogen zu werden. Mit Blick auf die obigen Darlegungen empfiehlt der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung –



dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – als Material zu überweisen, soweit es um eine bessere Ursachenforschung von Urtikaria geht, den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Weiterbildung von Ärzten bezüglich der Erkrankung Nesselsucht sowie die Berücksichtigung von Nesselsucht im Medizinstudium geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.